

Factsheet für digitale Vereinsversammlungen

Unser Factsheet für digitale Vereinsversammlungen verschafft Ihnen einen Überblick zu den Rahmenbedingungen für Online-Versammlungen. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie soll Ihr Verein weiterhin beschlussfähig und damit handlungsfähig bleiben. Im Folgenden erläutern wir, was Sie bei Online-Versammlungen beachten müssen

Neben diesem Factsheet für Vereine steht Ihnen das BLSV Service-Center natürlich gerne per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 für weitere Beratungen zur Verfügung.

Satzungs-/Rechtsgrundlage beachten

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen erfolgt. Denn es ist nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Vereinssatzung die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Für Online-Versammlungen dürfte es erforderlich sein, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte tatsächlich auch nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Software-Lösungen

Es existieren bereits zahlreiche, sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige Software-Lösungen für Videokonferenzen, die sich auch für eine Online-Vereinsversammlung eignen können. Hier sollten Sie Ihre Anforderungen an das entsprechende Online-Tool genau definieren und den dafür passenden Anbieter auswählen.

Die Computerwoche stellt auf ihrer Webseite Videokonferenz-Systeme vor:

<https://www.computerwoche.de/a/die-wichtigsten-videokonferenz-systeme,3548602>

Außerdem hat das Bundesamt für IT-Sicherheit eine Auflistung möglicher Videokonferenz-Systeme sowie elektronischer Abstimmungssysteme erstellt:

Mögliche Videokonferenz-Systeme*

- www.jitsi.org (kostenfrei)
- www.vistafon.de
- www.zoom.us (!)
- <https://www.stifter-helfen.de/kategorien/marketing-umfragetools>
- <https://trusted.de/online-meeting> (Vergleichsportal für Online-Meetings)

Möglich elektronische Abstimmungssysteme („Voting-Tools“)*

- www.quizbox.de
- <https://www.fairlinked.org/mit-den-richtigen-tools-online-abstimmen/>
- <https://virtuelle-mitgliederversammlung.vistafon.de/>
- <https://voxr.org/de/smartmembermeeting360/>
- <https://www.vote-at-home.de/>
- <https://www.voting-partner.de/>
- <https://www.polyas.de/produkte?hauptnavi=>
- <https://tedme.com/>
- <https://www.teambits.de/de/compare-plans/>
- <https://orange-production.de/>
- <https://digitalversammlung.de/>

Richtiges Einladen

Die Einladung zu einer entsprechenden Versammlung erfolgt – auch wenn diese online stattfindet – anhand der Vorschriften Ihrer Satzung. Sie müssen daher die bekannten Einladungsfristen und -formen (schriftlich, oder wenn es die Satzung hergibt, per E-Mail) einhalten. Bei der Einladung sollten Sie besonders darauf hinweisen, dass die Versammlung im virtuellen Raum stattfindet und mitteilen, wie Ihre Vereinsmitglieder Zugang erhalten (z.B. durch die Mitsendung eines Links, der zum virtuellen „Vereinslokal“ führt) und weisen Sie darauf hin, dass die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten sind.

Abstimmungen möglich

Sofern Inhalte der Vereinsversammlung zur Abstimmung stehen, müssen Sie auch hier vorbereitet sein. Aufgrund der gesetzlichen Erleichterungen gibt es auch hier zusätzliche Möglichkeiten.

- **Elektronische Abstimmung**

Es besteht die Möglichkeit, eine Abstimmung über den elektronischen Weg, z.B. mit Hilfe von Online-Abstimmungstools durchzuführen. In diesem Fall muss besonders auf die Rechte der abstimmenden Mitglieder geachtet werden, z.B. dass auch nur die stimmberechtigten Mitglieder abstimmen, kein Mehrfach-Abstimmen möglich ist oder dass bestimmte Abstimmungen anonym stattfinden können.

- **Schriftliche Stimmabgabe**

Bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses können auch Stimmen mitberücksichtigt werden, die vor Beginn der Online-Versammlung schriftlich vorliegen. Da es sich hier um ein gesetzliches Schriftformerfordernis handelt, können nur die Stimmen berücksichtigt werden, die mit einer Originalunterschrift vorliegen. Die Übermittlung via E-Mail oder Telefax ist also nicht ausreichend. Diese Art der Stimmabgabe ist faktisch jedoch nur dann möglich, wenn die Abstimmung offen und nicht geheim erfolgt. Bei einer geheimen Abstimmung liegt ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, wenn aus dem Stimmzettel erkennbar ist, wer wie abgestimmt hat. Denn dann ist das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt. Sofern nicht geheim abgestimmt wird, sollten die Mitglieder vor der Übermittlung eines Stimmzettels darauf hingewiesen werden, dass sie bei Nichtteilnahme an der Online-Versammlung ihre Stimme auch schriftlich abgeben und hierzu den dann beigefügten Stimmzettel nutzen können. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nur diejenigen Stimmen gezählt werden, die vor Beginn der Onlineversammlung beim Verein vorliegen und darüber hinaus nur diejenigen Stimmen gezählt werden können, die mit Original-Unterschrift vorliegen (keine E-Mail, kein Telefax).

Beschlussfähigkeit

Da eine aktuell bis Ende 2021 gültige Rechtsgrundlage existiert, ist eine digitale Mitgliederversammlung auch beschlussfähig. Demzufolge sind auf der digitalen Versammlung getroffene Beschlüsse und Wahlen gültig. Dies betrifft auch explizit z.B. die Wahl des Vorstands oder den Beschluss über einen neuen Haushaltsplan.

Empfehlungen zum Ablauf der Versammlung

- Bestimmen Sie im Vorfeld einen Organisator bzw. Moderator, der durch die Versammlung führt und so auch beispielsweise Abstimmungen und Wahlen leiten kann.
- Zur besseren Darstellung und Verfolgung der Themen und Inhalte bieten sich Präsentationen an, die den Teilnehmern via Bildschirmübertragung gezeigt werden.
- Geben Sie im Vorfeld Ansprechpartner bekannt, die von den Mitgliedern bei technischen Problemen telefonisch kontaktiert werden können.

Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Gemäß Art. 2, § 5 (3) des Pandemiegesetzes vom 27.3.2020 ist auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung (sei es in Präsenz -oder Onlineform) eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder an der

Die digitale Vereinsversammlung – Factsheet

Stand: 16.04.2021



Abstimmung beteiligt werden, ein bestimmter Termin gesetzt wird, bis zu dem die Abstimmung vorliegen muss und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Textform bedeutet Brief, Telefax oder auch per E-Mail. Weiter muss natürlich die erforderliche Mehrheit für den Beschluss erreicht werden.

*Bei den genannten Tools handelt es sich um keine Empfehlungen des BLSV, sondern um eine Auflistung möglicher Online-Systeme auf Grundlage des Bundesamtes für IT-Sicherheit.